

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

VERORDNUNG (EU) Nr. 927/2012 DES RATES

vom 16. Juli 2012

über die Festlegung der Frist für den Fall der Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2007 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 753/2007 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits⁽¹⁾ an.
- (2) Da das aktuelle Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits⁽²⁾ („aktuelles Protokoll“) am 31. Dezember 2012 ausläuft, wurde am 3. Februar 2012 ein neues Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll bietet EU-Fischereifahrzeugen Fangmöglichkeiten in grönländischen Gewässern.
- (3) Der Rat hat am 16. Juli 2012 den Beschluss 2012/653/EU⁽³⁾ über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des neuen Protokolls erlassen.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern⁽⁴⁾, unterrichtet die Kommis-

sion die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn sich herausstellt, dass die der Europäischen Union im Rahmen des aktuellen Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten oder die Zahl der Fanggenehmigungen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Geht innerhalb einer vom Rat festzulegenden Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll in Anspruch nehmen werden. Diese Frist sollte daher vom Rat festgelegt werden.

- (5) Da das aktuelle Protokoll am 31. Dezember 2012 ausläuft und das neue Protokoll ab dem 1. Januar 2013 vorläufig angewendet werden soll, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2013 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Werden bis zu dem im Anhang zu dieser Verordnung für den jeweiligen Fischbestand festgelegten Datum durch die von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Fanggenehmigungen im Rahmen des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits die jährlich im Rahmen des Protokolls zugewiesenen Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft, berücksichtigt die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 auch Anträge auf Fanggenehmigungen aus jedem anderen Mitgliedstaat.
- (2) Die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 bezeichnete Frist wird auf zehn Werktage festgesetzt.
- (3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten für jeden im Anhang aufgeführten Fischbestand über den Grad der Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten aufgrund der Anträge auf Fanggenehmigungen, die spätestens eingegangen sind

- a) einen Monat vor Ablauf der im Anhang genannten Frist und
- b) bei Ablauf der im Anhang genannten Frist.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 9.

⁽³⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2012.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. ALETRARIS

ANHANG

Datum, auf das in Artikel 1 Absätze 1 und 3 verwiesen wird:

| Fischbestand | Datum |
|---|---------------|
| Tiefseegarnelen in ICES-Untergebieten XIV u. V | 1. August |
| Schwarzer Heilbutt in ICES-Untergebieten XIV u. V | 15. September |
| Atlantischer Heilbutt in ICES-Untergebieten XIV u. V und in NAFO-Untergebiet 1 | 1. September |
| Schwarzer Heilbutt in NAFO-Untergebiet 1 — südlich von 68° nördlicher Breite | 15. Oktober |
| Tiefseegarnelen in NAFO-Untergebiet 1 | 1. Oktober |
| Pelagischer Rotbarsch in ICES-Untergebieten XIV u. V und in NAFO-Untergebiet 1F | 1. September |
| Tiefenrotbarsch in ICES-Untergebieten XIV u. V und in NAFO-Untergebiet 1F | 1. September |
| Arktische Seespinne in NAFO-Untergebiet 1 | 1. Oktober |
| Kabeljau in ICES-Untergebiet XIV und in NAFO-Untergebiet 1 | 31. Oktober |